

---

**Jagdrecht;  
Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Isarauen im Eigenjagdrevier Rauchenberg**

Anlage  
1 Übersichtskarte

*Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende*

***Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:***

1. *Im Eigenjagdrevier Rauchenberg im Bereich der Fütterung Isarauen, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis 15. April des Folgejahres.*
2. *Der Bereich liegt westlich der Isar zwischen Hohenwiesen und dem Sylvensteinseedamm auf Höhe des Flusskilometers 220 bis 221,5. Er umfasst ca. 73 ha.*

*Nördliche Grenze:*  
*Die Grenze endet auf Höhe Mitte der Kiesbank, die von der Isar umgeben ist.*

*Östliche Grenze:*  
*Das Ufer der Isar.*

*Südliche Grenze:*  
*Das Ufer der Isar.*

*Westliche Grenze:*  
*Von der Isar Flusskilometer 221,5 Richtung Anderlkopf zum Graben bis dieser den zweiten Forstweg kreuzt, dann entlang des Forstweges Richtung Nordosten. Nach ca. 360 m vom Weg nach Nordosten bis zum anderen Forstweg. Diesen bis zur scharfen Kurve. Von hier 450 m Richtung Isar. Die Forstwege liegen im Betretungsverbot.*

*Die beigefügte Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.*
3. *Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn*
  - a) *überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder*
  - b) *die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder*
  - c) *die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.*
4. *Von dem Verbot bleiben unberührt:*
  - a) *die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,*
  - b) *Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,*
  - c) *Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,*
  - d) *Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,*

- e) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
  - f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
  - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  - h) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz-, Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
  6. Die Gebote und Verbote der Kreisverordnungen über die Naturschutzgebiete „Sylvensteinsee und oberes Isartal in den Gemeinden Lenggries und Jachenau“ und „Isarauen“ bleiben unberührt.
  7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
  8. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2026.
  9. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**, Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
untere Jagdbehörde  
Bad Tölz, 22.09.2021



Josef Niedermaier  
Landrat

### **Hinweis**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmung dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).

## **Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Mösl im Eigenjagdrevier Paindl**

### Anlage

1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

### **Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:**

1. *Im Eigenjagdrevier Paindl im Bereich der Fütterung Mösl, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis 15. April des Folgejahres.*
2. *Der Bereich liegt auf einer Länge von 520 m südlich des Forstweges zur Möslalm. Er umfasst ca. 19 ha.  
Nördliche Grenze:  
Der Forstweg Nähe der Möslalm. Der Weg selbst liegt nicht im Betretungsverbot.  
Östliche Grenze:  
Vom Forstweg 346 m Richtung Südosten.  
Südliche Grenze:  
Vom östlichsten Punkt 488 m Richtung Südwesten.  
Westliche Grenze:  
Vom südlichsten Punkt 262 m Richtung Nordwesten bis zum Forstweg.*

*Die beigefügte Karte im Maßstab 1:8.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.*

3. *Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn*
  - d) *überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder*
  - e) *die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder*

- f) die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Von dem Verbot bleiben unberührt:
- i) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
  - j) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,
  - k) Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,
  - l) Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
  - m) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
  - n) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
  - o) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  - p) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2026.
8. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**, Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

---

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
untere Jagdbehörde  
Bad Tölz, 22.09.2021



Josef Niedermaier  
Landrat

### **Hinweis**

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmung dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).*

---

## **Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Paindl im Eigenjagdrevier Paindl**

### Anlage

1 Übersichtskarte

*Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende*

### ***Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:***

- 1. Im Eigenjagdrevier Paindl im Bereich der Fütterung Paindl, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis 15. April des Folgejahres.*
- 2. Der Bereich liegt um die Paindlalm und geht weiter im Wald Richtung Norden und Westen. Er umfasst ca. 37 ha.  
Nördliche Grenze:  
Vom Hirschbachl Richtung Osten ca. 870 m.  
Östliche Grenze:  
50 m nördlich vom Hirschbachl beginnend 340 m Richtung Süden bis zum Forstweg.  
Südliche Grenze:  
Vom Forstweg, wenn die Wiese der Paindlalm beginnt, ca. 260 m Richtung Nordosten sowie von der gleichen Stelle 400 m Richtung Südwesten. Der Wanderweg liegt nicht im Betretungsverbot.  
Westliche Grenze:  
Vom Hirschbachl 630 m Richtung Südosten.*



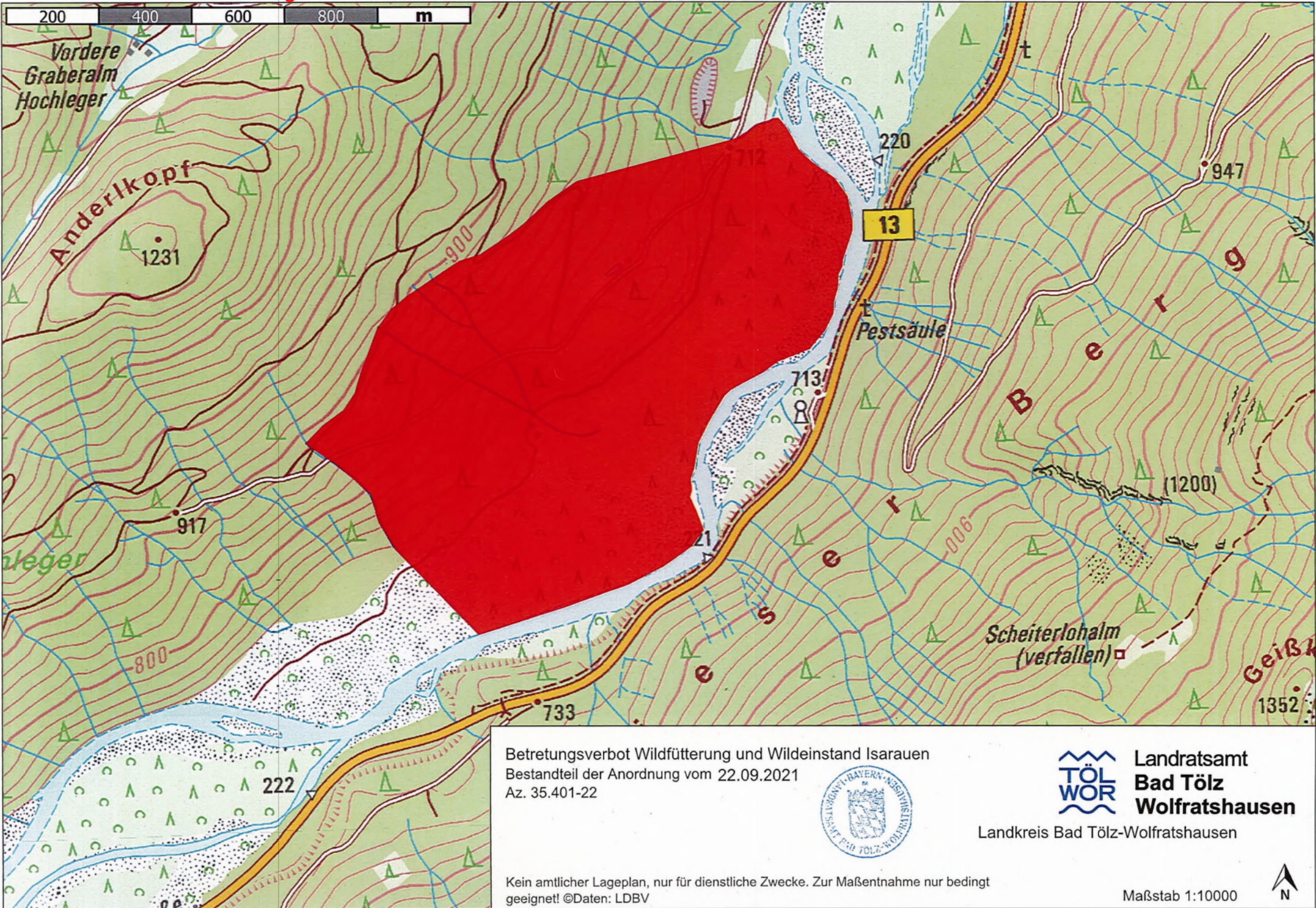
Die beigelegte Karte im Maßstab 1:8.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

3. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
  - g) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  - h) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder
  - i) die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Von dem Verbot bleiben unberührt:
  - q) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
  - r) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,
  - s) Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,
  - t) Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
  - u) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
  - v) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
  - w) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  - x) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2026.
8. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**, Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.





Betretungsverbot Wildfütterung und Wildeinstand Isarauen  
Bestandteil der Anordnung vom 22.09.2021  
Az. 35.401-22



**TÖL  
WOR** Landratsamt  
Bad Tölz  
Wolfratshausen

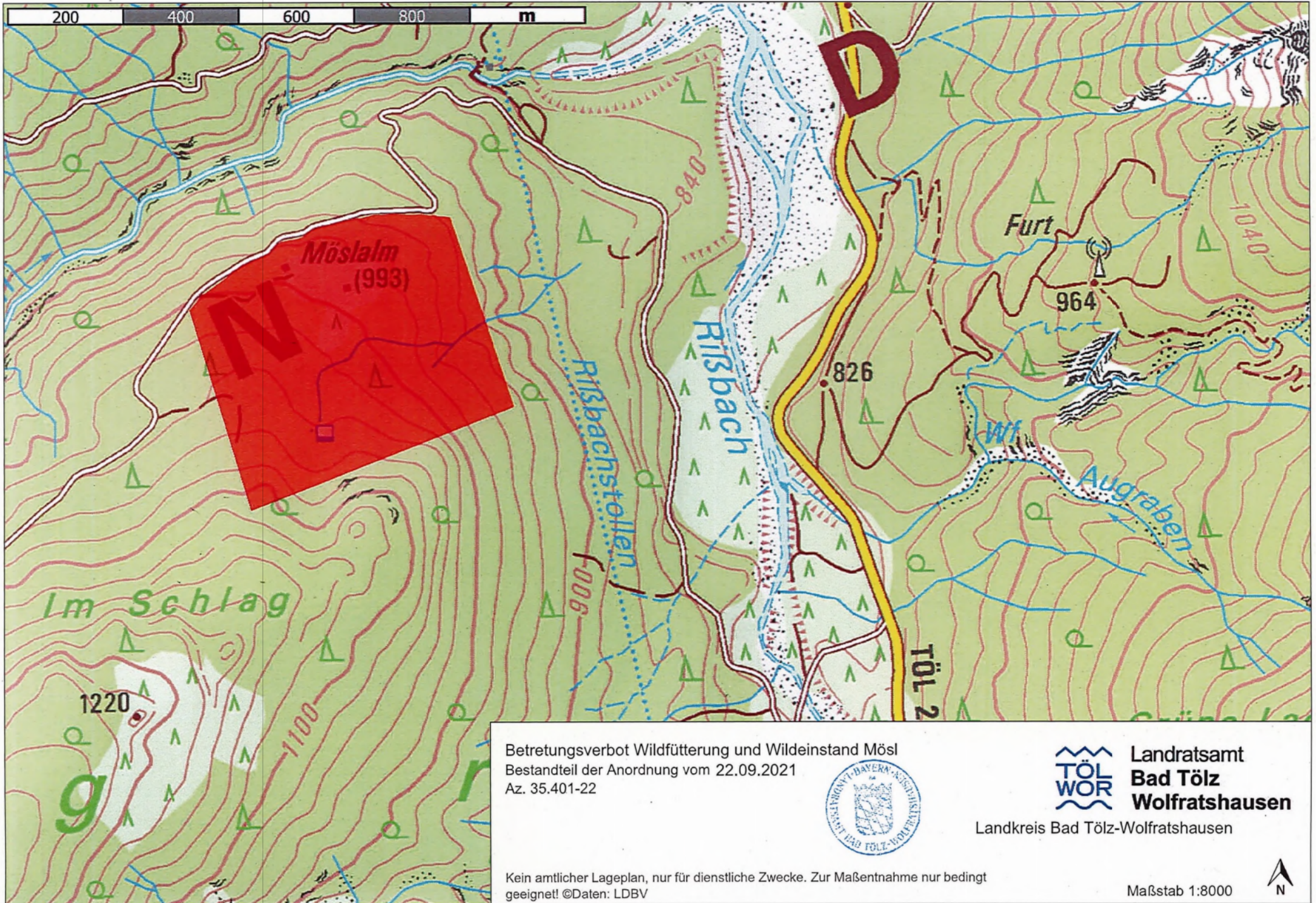
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Maßstab 1:10000







Betretungsverbot Wildfütterung und Wildeinstand Mösalm  
Bestandteil der Anordnung vom 22.09.2021  
Az. 35.401-22



Landratsamt  
Bad Tölz  
Wolfratshausen

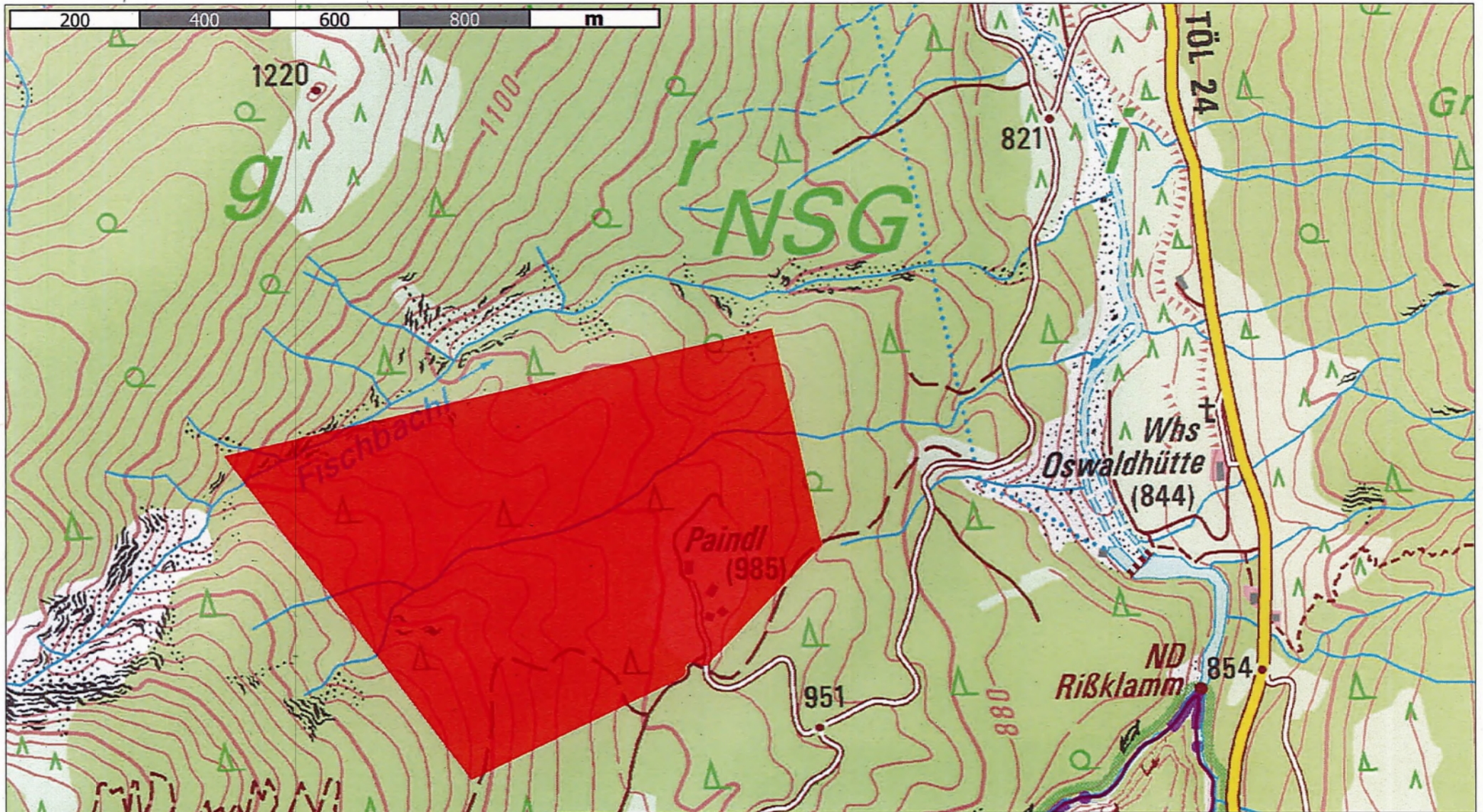
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Maßstab 1:8000







Betretungsverbot Wildfütterung und Wildeinstand Paindl  
Bestandteil der Anordnung vom 22.09.2021  
Az. 35.401-22



Landratsamt  
Bad Tölz  
Wolfratshausen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Maßstab 1:8000

